

Anwaltsprüfung vom 19. August 2024 - Zivilrecht

Herr Marbach ist am Freitagabend eigentlich auf dem Nachhauseweg, als er in der Halle des Bahnhofs Zug von einem Vertreter des Unternehmens "Wintersport" überredet wird, für die ganze Familie, das heisst für sich, seine Frau und die drei Kinder, je eine - völlig überbeuerte - komplette Skiausrüstung zu kaufen.

Zuhause erzählt er voller Begeisterung seiner Frau davon, worauf ihn diese verstört anschaut und anschliessend wütend daran erinnert, dass sie doch gerade erst für alle Kinder neue Skianzüge gekauft hätten. Seine Frau schickt ihn sofort zu dem mit der Familie befreundeten Nachbarn Weber, der als Rechtsanwalt tätig ist, um sich bei ihm nach möglichen Lösungen zu erkundigen.

Weber beruhigt seinen Nachbarn sogleich und sagt, dass es sich dabei um ein sogenanntes Haustürgeschäft handle, welches problemlos wieder rückgängig gemacht werden könne. Er werde sich gleich am Montag darum kümmern. Obwohl Herr Marbach auf einer Bezahlung besteht, winkt Rechtsanwalt Weber ab, denn unter Freunden würde man sich ja gerne helfen.

Drei Wochen später erhält Marbach vom Unternehmen "Wintersport" die fünf Skiausrüstungen inklusive Rechnung. Völlig aufgelöst sucht er seinen Nachbarn auf und zeigt ihm erzürnt die Rechnung. Daraufhin erwidert Rechtsanwalt Weber bloss, er habe eben keine Zeit gehabt und im Übrigen habe er ihm auch gar nichts versprochen.

Frage:

Welche Ansprüche kann Marbach gegen Weber geltend machen? Begründen Sie Ihre Meinung.

Variante

Marbach teilt die Geschichte seinem Nachbarn nicht mündlich, sondern schriftlich mit, indem er ihm eine entsprechende Nachricht in den Briefkasten legt. Rechtsanwalt Weber sieht die Nachricht noch am selben Tag, reagiert aber nicht darauf.

Frage:

Welche Ansprüche kann Marbach gegen Weber bei dieser Konstellation geltend machen?

Gehen Sie bei der Beantwortung der Fragen jeweils davon aus, dass ein Haustürgeschäft im Sinne von Artikel 40a ff. OR vorliegt, das Unternehmen Wintersport seiner Orientierungspflicht gemäss Artikel 40d OR nachgekommen ist und der Verkauf der Skiausrüstung keine Übervorteilung darstellt.

Sie vertreten Herrn Marbach und machen ein Schlichtungsverfahren anhängig gegen Rechtsanwalt Weber. Nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens aber vor Einreichung der Klage verstirbt Rechtsanwalt Weber. Er hinterlässt drei Töchter, von denen zwei mit der Familie Marbach und deren Kindern eng befreundet sind. Marbach möchte nur gegen die dritte Tochter von Rechtsanwalt Weber vorgehen.

Aufgabe: Beschreiben Sie, wie Sie als Anwalt/Anwältin von Herrn Marbach vorgehen und begründen Sie Ihre Vorgehensweise (*Anwalts- und standesrechtliche Fragen brauchen Sie sich nicht zu stellen*).

Vermeiden Sie Wiederholungen des Sachverhalts und versuchen Sie, möglichst kurz und präzise zu formulieren.

Gesetze

OR / ZPO

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Zug, 19. August 2024

Hans-Rudolf Wild

Thomas Sägesser, Dr. iur., Rechtsanwalt

Schriftliche Anwaltsprüfung Kanton Zug vom 21. August 2024

Staats- und Verwaltungsrecht

Sachverhalt:

Die Staatskanzlei des Kantons Zug schrieb im Amtsblatt die Ergänzungswahl für ein Mitglied des Verwaltungsgerichts aus. Die SP des Kantons Zug reichte einen Wahlvorschlag für A. (Kandidatin A.), die «Partei für Rationale Politik, Allgemeine Menschenrechte und Teilhabe» (Parat) mit Sitz in Steinhausen einen Wahlvorschlag für B. (Kandidat B.) ein.

Die Partei «Parat» erkundigte sich bei der Stadtkanzlei Zug, an welchen Standorten in der Stadt Zug sie Plakatständer für Wahlwerbung zugewiesen bekomme. Die Stadtkanzlei teilte mit, dass § 4 Abs. 2 des städtischen Reglements über die politische Aussenwerbung (RPA) zehn Standorte vorsehe. Man werde an diesen Standorten für die Ergänzungswahl des Verwaltungsgerichts je einen Plakatständer aufstellen und zwar auf der Vorderseite für die Kandidatur von A. und auf der Rückseite für die Kandidatur von B. Eine zusätzliche Plakatierung könne auf privatem Grund erfolgen, was bewilligungsfrei sei, jedoch das Einverständnis des Eigentümers voraussetze und nicht Aufgabe der Stadt Zug sei. Die Partei «Parat» stellte daraufhin bei der Stadtkanzlei Zug das Gesuch um Bewilligung von Plakatständern an vier zusätzlichen Standorten. Die Stadtkanzlei lehnte das Gesuch unter Verweis auf die abschliessende Regelung in § 4 Abs. 2 RPA mit förmlichem Schreiben ab.

Dagegen erfolgte von der Partei «Parat», vertreten durch ihren Präsidenten Kandidat B, von dem Kandidaten B. sowie von C. je eine inhaltlich identische und als «Wahl- und Aufsichtsbeschwerde» bezeichnete Eingabe. C., wahlberechtigt, wohnhaft in Steinhausen, ist weder Mitglied der Partei «Parat» noch Kandidat. Es werden folgende Anträge gestellt:

1. Die Stadtkanzlei Zug sei zu verpflichten, das Gesuch betreffend die Plakatierung im öffentlichen Raum zu bewilligen und der Partei «Parat» neben den zugesagten 10 Standorten zusätzliche 4 Standorte zuzuweisen: 2x Haltestelle Oberwil, am Alpenquai, an der General-Guisan-Strasse (Höhe Hertizentrum) und Gartenstrasse (Höhe Spielplatz).
2. Die Ergänzungswahl für ein Mitglied des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug sei abzusagen und anzusetzen, wenn über die Beschwerde rechtskräftig entschieden ist.
3. Gegen die Stadtkanzlei seien die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen anzuordnen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

In der Beschwerde wird vorgebracht, dass zehn Standorte auf öffentlichem Grund in einer Stadt, die von nahezu allen Wahlberechtigten des Kantons regelmässig frequentiert wird, zu wenig sei. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Wahlplakate auf Privatgrund ohne Beschränkung genehmigt würden und die ganze Stadt voll von kommerziellen Plakaten sei. Dies bevorzuge die traditionellen Parteien in Zug, so auch die SP, die – anders als «Parat» als kleine und junge Partei – über langjährige Verbindungen verfügen würden und daher in weitgehendem Umfang für eine Plakatierung auf Privatgrund zurückgreifen könnten. Dies bevorzuge die SP und ihre Kandidatin A. gegenüber von «Parat» und ihrem Kandidaten B. In solchen Fällen müssten die Behörden zwingend einen Nachteilsausgleich vorsehen. Die in der Bundesverfassung verankerte Garantie der politischen Rechte (Art. 34 Abs. 1 BV) schütze die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Geschützt werde namentlich das Recht der Wahlberechtigten, weder bei der Bildung noch bei der Äusserung des politischen Willens unter Druck gesetzt oder in unzulässiger Weise beeinflusst zu werden. Die Wahlberechtigten sollen ihre politische Entscheidung gestützt auf einen gesetzeskonformen sowie möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können. Die Abstimmungsfreiheit gewährleiste die für den demokratischen Prozess

und die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung (BGE 145 I 1). Die Regelung im RPA, wonach eine Plakatierung nur an zehn Standorten zulässig sei, sei daher verfassungswidrig. Diese Vorgabe im RPA stelle eine übermässige Beschränkung der politischen Werbung dar; sie sei daher nicht verhältnismässig. Die Garantie der politischen Rechte könne nach Art. 36 BV nur durch ein formelles Gesetz eingeschränkt werden. Ein Reglement sei kein Gesetz. Folglich fehle es an einer gesetzlichen Grundlage in der Stadt Zug, um die Plakatierung an nur zehn Standorten zuzulassen. Die Ergänzungswahl für ein Mitglied des Verwaltungsgerichts dürfe unter solchen Umständen nicht durchgeführt werden. Es sei zu vermeiden, dass eine Wahl erfolge und wegen schwerwiegender Mängel kassiert werden müsse. Weiter wird unter dem Titel «Aufsichtsrechtliches» vorgebracht, die Stadtkanzlei Zug habe die Garantie der politischen Rechte in Art. 34 Abs. 2 BV überhaupt nicht geprüft und dadurch übergeordnetes Recht verletzt. Damit liege ein Missstand nach § 37 Gemeindegesetz vor, der das Einschreiten der Aufsichtsbehörde verlange. Durch die Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen liesse sich vermeiden, dass die Stadtkanzlei in weiteren Fällen ähnlich handle.

In ihrer Vernehmlassung beantragte die Stadtkanzlei Zug, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführerschaft. Zur Begründung wird zuerst in formeller Hinsicht geltend gemacht, dass die Ablehnung des Gesuchs lediglich eine «Vorbereitungshandlung» zu Wahlen und daher ohnehin nicht anfechtbar sei. Weiter sei die Partei «Parat» nicht beschwerdeberechtigt, da es nicht um eine Wahl in politische Organe wie den Kantons- oder den Regierungsrat gehe, sondern um eine Richterwahl. Da Kandidat B. in Steinhausen und nicht in der Stadt Zug wohne, sei er nicht beschwerdeberechtigt gegen ein Reglement der Stadt Zug und eine städtische Regelung über die Plakatierung. Ebenfalls nicht beschwerdeberechtigt sei C., da er selber gar nicht Kandidat sei. Im Verwaltungsverfahren gebe es keine Beschwerde zugunsten Dritter. In materieller Hinsicht wird ausgeführt, die Garantie der politischen Rechte ergebe sich aus Bundesrecht, das kantonalem Recht vorgehe und hier massgebend sei (§ 61 Abs. 1 Ziff. 1 VRG). Aus der Garantie der politischen Rechte lasse sich keine «Mindest-Plakatierung» ableiten. Folglich sei die Stadt Zug auch nicht für einen allfälligen «Nachteilsausgleich» zuständig. Ohnehin bestehe ein solcher nicht: Die verschiedenen Parteien resp. politischen Gruppierungen würden absolut gleich behandelt und es werde ihnen an denselben Standorten dieselbe Plakatfläche zugewiesen. Es sei gerade Sinn und Zweck des RPA, die Gleichbehandlung zu gewährleisten. Ob die traditionellen Parteien mehr auf privatem Grund plakatieren würden, könne nicht beurteilt werden. Man stelle aber fest, dass gerade jüngere Parteien ohnehin verstärkt auf modernere Wahlmethoden (Flyer, Mailing, Bewerbung über elektronische Plattformen usw.) setzen würden. Den Wahlberechtigten würden auch weitere geeignete Quellen zur Verfügung stehen, um sich bei Wahlen ein Bild von den Kandidatinnen und Kandidaten zu machen, (z.B. Standaktionen, Podien usw.). Die Festlegung der Standorte in § 4 Abs. 2 RPA sei abschliessend und die Interessenabwägung durch den Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 RPA verbindlich. Die politische Plakatierung könne durch ihre Ausgestaltung oder Häufung das Landschafts-, Orts-, Platz- oder Strassenbild in erheblichem Masse stören. Eine «wilde» Plakatierung an allen möglichen Standorten sei zu verhindern, etwa aus Gründen des Denkmalschutzes oder der Verkehrssicherheit. Sie sei daher nur zulässig, wenn sie nicht in erheblichem Masse gegen diese öffentlichen Interessen verstosse. Die Meinungsfreiheit der Wahlberechtigten werde durch solche Vorgaben nicht beeinträchtigt, zumal eine Informationsmöglichkeit aus anderen Quellen bestehe. Weiter wird darauf hingewiesen, dass das RPA ein Erlass des Grossen Gemeinderats von Zug sei mit generell-abstraktem Inhalt. Es handle sich daher um ein Gesetz. Die Bezeichnung als «Reglement» sei nicht entscheidend. Hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Massnahmen wird vorgebracht, dass eine Kombination von Wahl- und Aufsichtsbeschwerde formal unzulässig sei. Nach § 52 VRG sei die Aufsichtsbeschwerde eine besondere Beschwerde und somit von anderen Beschwerden zu trennen. Auch aus diesem Grund könne auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Am 10. August 2024 fand die Ersatzwahl zum Verwaltungsgericht statt. Kandidatin A. wurde deutlich mit 24'327 Stimmen gewählt. Kandidat B. erhielt 7'619 Stimmen.

Im weiteren Schriftenwechsel weist die Stadtkanzlei darauf hin, dass auch zusätzliche Wahlplakate für Kandidat B. das deutliche Wahlergebnis nicht entscheidend beeinflusst hätten. Es sei nicht glaubhaft, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten (Einschränkung der Plakatierung) nach Art und Umfang geeignet gewesen seien, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 67 Abs. 1 Bst. b WAG). Damit fehle es den Beschwerden an einem aktuellen Interesse, weshalb sie als gegenstandslos abzuschreiben seien.

Die Partei «Parat» teilt mit, dass sie als Verein bestehe und sich gemäss ihren Statuten politischen Themen im Kanton Zug widme, wo sie auch tätig sei. Ihre Mitglieder würden sich aus im Kanton Zug wahlberechtigten Bürgern zusammensetzen. An der Beschwerde und ihrer Begründung werde vollumfänglich festgehalten. Eine Abschreibung der Beschwerde werde abgelehnt: Die Beschwerde richte sich gegen Vorbereitungshandlungen (Plakatwerbung im öffentlichen Raum). In Rechtsbegehren 2 werde die Absage der Wahl beantragt. Finde diese dennoch statt, so bleibe das aktuelle Interesse bestehen.

Der Schriftenwechsel wird in der Folge geschlossen.

Aufgabe:

Verfassen Sie den Entscheid / das Urteil der zuständigen Behörde. Gehen Sie davon aus, dass die Beschwerde(n) frist- und formgerecht eingereicht worden sind. Die Stadtkanzlei ist als zuständige Behörde in der Stadt Zug vorzusetzen.

Hinweise:

Ihre Arbeit muss in Form, inhaltlicher Darlegung und sprachlichem Ausdruck den Anforderungen an einen Entscheid / ein Urteil entsprechen. Verwenden Sie die Angaben im Sachverhalt. Verzichten Sie auf eine Wiederholung des Sachverhaltes, wo das nicht notwendig ist. Nicht relevante Darlegungen und Weitschweifigkeiten sind zu vermeiden und können sich – wenn sie falsche Aussagen oder Darlegungen enthalten – in der Gesamtbewertung negativ niederschlagen. Achten Sie neben inhaltlicher Korrektheit und Vollständigkeit auch auf eine leserfreundliche Struktur und Sprache. Der dadurch erzeugte Gesamteindruck fliesst in die Bewertung mit ein.

Unterlagen:

Bundesverfassung BV; Bundesgerichtsgesetz BGG; Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG; Gemeindegesezt GG; Wahl- und Abstimmungsgesetz WAG

Auszug Reklamereglement vom 22. November 2011, erlassen durch den Grossen Gemeinderat der Stadt Zug

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1 Dieses Reglement umschreibt die Bewilligungspflicht und regelt das Bewilligungsverfahren sowie die Zulässigkeit, die Gestaltung und den Unterhalt von Werbeträgern.

2 Als Werbeträger gilt auch die politische Aussenwerbung im Vorfeld von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Urnenwahlen und -abstimmungen (temporäre politische Werbung).

§ 4 Standorte

1 Die temporäre politische Plakatierung darf durch ihre Ausgestaltung oder Häufung (Wiederholung) das Landschafts-, Orts-, Platz- oder Strassenbild nicht in erheblichem Masse stören und/oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

2 Den politischen Parteien und Gruppierungen stehen folgende 10 Standorte zur Verfügung:

- a) Artherstrasse, Oberwil, vor der Bushaltestelle Oberwil Kreuz Richtung Zug; b) Kolinplatz 19; c) Neugasse/Postplatz; d) Vorstadt/Rössliwiese; e) Bundesplatz (am südöstlichen Ende); f) Alpenstrasse/Vorplatz Gotthardhof; g) Baarerstrasse Stadthof (südlich des Brunnens); h) Industriestrasse 56, Kiesplatz GIBZ; i) Metalli, Vorplatz Baarer- / Gotthardstrasse; j) Hertzentrum beim Brunnen.

Prüfungsaufgabe im Beurkundungsrecht – 23. August 2024

Sachverhalt

Winfried Wannemacher («WW») mit Wohnsitz im Kaltweg 3, 6343 Rotkreuz hält eine Beteiligung von 75 Prozent am Aktienkapital der Go4It AG («G4I») mit Sitz in Zug. Die übrigen 25 Prozent gehören seinem Geschäftspartner Anton Albrecht («AA»). Die G4I ist eine Immobiliengesellschaft mit einem steuerlich anerkannten Schätzwert von CHF 30 Mio.

WW ist ausserdem zu 75 Prozent Aktionär der How2Do AG («H2D») mit Sitz in Zug. Die übrigen 25 Prozent gehören wiederum AA. Es handelt sich um eine Holdinggesellschaft und verfügt über ein Aktienkapital von CHF 1 Mio.

WW und AA möchten ihre Beteiligung an G4I zum Betrag von CHF 30 Mio. in die H2D einbringen. Im Zuge der Übertragung soll das Aktienkapital der H2D um CHF 1'000'000 erhöht werden. Gleichzeitig soll der Sitz der H2D an den Wohnsitz von WW verlegt werden. Ausserdem sollen die Statuten auf ein absolutes Minimum reduziert und alles Unnötige weggelassen werden. WW und AA befinden sich beide derzeit im Ausland und wollen die nötigen Beschlüsse virtuell fassen.

Beilage: Handelsregisterauszug der H2D und der G4I

Aufgabe

1. Erstellen Sie die Dokumente für die Kapitalerhöhung, Sitzverlegung und generelle Statutenrevision. Zu erstellen sind sämtliche Unterlagen, welche üblicherweise durch den Notar vorbereitet werden (inkl. Anmeldung(en)). Nicht zu erstellen sind die Statuten sowie Unterlagen, die von Dritten beigebracht oder erstellt werden. Wo nötig, erstellen Sie die entsprechenden Dokumente in Form einer öffentlichen Urkunde. Gehen Sie davon aus, dass alle Voraussetzungen für eine virtuelle Versammlung gegeben sind.

Tun Sie dies alles zum Zwecke dieser Prüfung, wie wenn Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären und die notariellen Handlungen stattgefunden hätten (sprich mit Datum, Unterschriften und Notariats-Stempel). Die Beachtung der Vorschriften des §25 des Zuger Beurkundungsgesetzes gilt dabei als Gültigkeitserfordernis. Setzen Sie sämtliche Unterschriften aller Beteiligten wo nötig. Da WW und AA im Ausland weilen, sollen sie - soweit möglich - keine Originalunterschriften setzen müssen (wo unumgänglich wurden Dokumente vorab unterzeichnet). Für sich selbst benutzen Sie den Namen Mika Moder. Allenfalls fehlende Angaben (z.B. Adresse, weitere Personalien etc.) können Sie im Rahmen der Instruktion frei bestimmen.

2. Beantworten Sie nachfolgende Fragen auf einem separaten Blatt. Halten Sie sich kurz und beschränken Sie sich auf's Nötigste. Die Fragen haben keinen Einfluss auf Aufgabe 1. Sie müssen keine Dokumente neu erstellen oder Dokumente von Aufgabe 1 anpassen.
 - a. WW und AA teilen Ihnen mit, dass sie die notwendigen Dokumente auch digital unterzeichnen können. Was antworten Sie WW und AA?
 - b. Sie wollen die Urkunde digital beim Handelsregister einreichen. Was ist hierfür nötig und wie gehen Sie vor?

Hilfsmittel: OR, HRegV, Zuger Beurkundungsgesetz, EÖBV

Handelsregisteramt des Kantons Zug

Firmennummer CHE-009.008.007	Rechtsnatur Aktiengesellschaft	Eintragung 04.01.2014	Löschung	Übertrag CH-009.8.007.000-1 von: auf:	1
--	--	--------------------------	----------	---	----------



Aktuelle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		Go4It AG	1	Zug

Ei	Lö	Aktienkapital	Liberierung	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Domiziladresse
1		CHF 1'000'000.00	CHF 1'000'000.00	1'000 vinkulierte Namenaktien zu CHF 1'000.00	1		Dorfstrasse 17 6300 Zug

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
1		Zweck der Gesellschaft ist das Kaufen, Verkaufen, Halten und Verwalten von Immobilien im In- und Ausland. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und sämtliche Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt zur Förderung des Gesellschaftszweckes dienen.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Mit Erklärung vom 04.01.2014 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet.	1	01.01.2014
1		Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.		
1		Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen in beliebiger schriftlicher oder elektronischer Form unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen.		

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			1	SHAB

Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
1	00009	05.01.2014	1	06.01.2014	01 / 0000009						

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
4			Albrecht, Anton, von Neuheim, in Arth	Mitglied des Verwaltungsrates	Einzelunterschrift

Zug, 23.08.2024 08:00

Dieser Auszug dient als Basis für die Anwaltsprüfung am 23. August 2024 und hat keinerlei Rechtswirkung. Sämtliche beinhaltete Informationen sind frei erfunden.

Firmennummer CHE-001.002.003	Rechtsnatur Aktiengesellschaft	Eintragung 05.01.2000	Löschung	Übertrag CH-001.2.003.000-1 von: auf:	1
--	--	--------------------------	----------	---	---



Aktuelle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		How2Do AG	1	Zug

Ei	Lö	Aktienkapital	Liberierung	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Domiziladresse
1		CHF 1'000'000.00	CHF 1'000'000.00	1'000 vinkulierte Namenaktien zu CHF 1'000.00	1		Baarerstrasse 12 6300 Zug

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
1		Zweck der Gesellschaft ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen aller Art im In- und Ausland. Sie kann Patente und Lizenzen und erwerben, verwalten und verwerten, Treuhandfunktionen ausüben, Kommissions- und Finanzierungsgeschäfte jeder Art betreiben, sich an anderen Unternehmen beteiligen und sämtliche Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt zur Förderung des Gesellschaftszweckes dienen.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Mit Erklärung vom 01.01.2000 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet.	1	01.01.2000
1		Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.	2	08.02.2024
1		Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen in beliebiger schriftlicher oder elektronischer Form unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen.		

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
1		Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung Urheberrechte an der IVS Immobilienverwaltungssoftware zum Preis von höchstens CHF 500'000.00 zu übernehmen.	1	SHAB

Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
1	00001	05.01.2000	1	06.01.2000	01 / 0000001						
2	00002	12.02.2024	2	13.02.2024	02 / 0000002						

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
4			Wannemacher, Winfried, von Risch, in Risch	Mitglied des Verwaltungsrates	Einzelunterschrift

Zug, 23.08.2024 08:00

Dieser Auszug dient als Basis für die Anwaltsprüfung am 23. August 2024 und hat keinerlei Rechtswirkung. Sämtliche beinhaltete Informationen sind frei erfunden.